

## Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
<b>ekhn2030-AP5:</b> Prüfung Richtungsbeschluss 4 (öff.-rechtl. Ausbildungsverhältnis Vikar*innen)	9	4.2	10/22	07	Dr. Köhler
<b>ekhn2030-AP5:</b> Prüfung der Dienstwohnungspflicht (zu Richtungsbeschluss 1)	9	4.2	10/22	13	Diehl
weitere Förderung der GÜT	11	6.1	11/22		Dekanat Odenwald
Einsetzung einer externen Wahrheitskommission	12	6.2	12/22		Dekanat Bergstraße

## Anträge aus der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Entschließungsantrag nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der 13.KS : Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.	nachträgl. KSV-Beschluss	8	16/22 B	00	mündl. aus der Debatte: auf Anregung der Jugenddelegierten Schrader
Tätigkeitszulage für Leitung GÜT	13	26.1	25/22		Dekanat Worms-Wonnegau
Unterstützung des EJHN-Freizeitheims Uhu in Langenhain-Ziegenberg	14	26.2	26/22		Dekanat Wetterau
Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Jahresabschlüsse	15	26.3	28/22		Dekanat Wiesbaden

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 13.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2056 (Lu)

**Antrag Nr. 7 der Synodalen Dr. Hanne Köhler**

Die Synode möge beschließen:

Über den Richtungsbeschluss Nr. 4 (Umstellung der Ausbildung von Pfarrer\*innen auf ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis) jetzt nicht zu entscheiden.

Stattdessen wird die Kirchenleitung gebeten, diese Umstellung weiter zu prüfen, die aufgetretenen Fragen zu klären und der Synode insbesondere zu berichten, welche Auswirkungen eine solche Umstellung in anderen Gliedkirchen auf die Gewinnung von geeigneten Personen für ein Vikariat hat.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüssen des ekhn2030 – Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen der Beratung ekhn2030.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Ein Kirchengesetz zur Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für den Praktischen Vorbereitungsdienst soll es ermöglichen, dass allen zukünftigen Pfarrer\*innen bereits im Vikariat der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet wird – auch denjenigen, die bislang privat krankenversichert sind. Mit der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe könnte so die Wahl der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung mit Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (Arbeitgeberanteil) attraktiver werden.

Hintergrund dieser Überlegung war es, durch einen Übergang in das System der gesetzlichen Krankenversicherung, Kostensteigerungen zu dämpfen und jährlich neu hinzukommende künftige Finanzierungsanforderungen, die sich im Mittel auf eine Dauer von rd. zwei Jahrzehnten nach einer Ruhestandsversetzung erstrecken, zu reduzieren.

Der Unterhaltszuschuss für Vikar\*innen sollte auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses auf dem vorgeschlagenen Niveau der Anwärterbezüge des Bundes für den höheren Dienst bleiben, zumindest aber den gegenwärtigen Stand von 60% A12 Erfahrungsstufe 1 nicht unterschreiten.

Gegenwärtig sind von 72 Vikar\*innen sind 28 Vikar\*innen freiwillig gesetzlich krankenversichert (38,89%).

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 13.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2056 (Lu)

Zum 24. November 2021 wurde die Hessischen Beihilfeordnung geändert. Für Anwärter\*innen wurde der Beihilfesatz von 50% auf 70% erhöht. Eine private Krankenversicherung ist daher im Praktischen Vorbereitungsdienst nur noch zu 30% notwendig.

Dieser neue Umstand ist bei der Prüfung der Umstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zu beachten, da nun ein Verbleiben in der privaten Krankenversicherung für Vikar\*innen attraktiver wurde, wengleich es individuell sehr verschieden ist und von den persönlichen Lebensumständen abhängt, welche Krankenversicherung passender und günstiger ist.

Die Frage nach der rechtlichen Konstruktion des Vikariates ist aber nicht nur vor dem Hintergrund der individuellen Lebensumstände der Vikar\*innen zu stellen, sondern sollte – wie andere Fragen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer\*innen auch – nur mit allen EKD-Gliedkirchen gemeinsam erörtert und umgesetzt werden.

Die Auswirkungen der Umstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit der Pflicht zur Krankenversicherung (und auch Sozial- und u.U. Rentenversicherung) auf die Nachwuchsgewinnung sind nur schwer abzuschätzen.

Es gibt noch keine Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen der EKD über die Auswirkungen der Umstellung des Vikariates in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis auf die Nachwuchswerbung, da bis auf Ausnahmen für Einzelpersonen der Praktische Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in den meisten Gliedkirchen zur Zeit die Regel ist.

Gegenwärtig hat die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geregelt, das als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet ist und der gesetzlichen Sozialversicherung mit Ausnahme der Rentenversicherung unterliegt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern arbeitet derzeit für das Frühjahr 2023 an einer Gesetzesvorlage für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit gesetzlichen Sozialversicherung mit Ausnahme der Rentenversicherung und will dies im Rahmen einer Reform des Vikariates (Verkürzung) umsetzen.

Es erscheint sinnvoll, die Erfahrungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abzuwarten und gleichzeitig die Diskussion über die rechtliche Ausgestaltung des Praktischen Vorbereitungsdienstes im EKD-Kontext weiter zu führen, um so die Umstellung der Ausbildung von Pfarrer\*innen inf ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis weiter prüfen zu können.

Die Kirchenleitung wird der Synode über den Stand im Rahmen des Arbeitspaketes 5 weiter berichten und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

**Federführung:** OKR Dr. Ludwig

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.08.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

**Antrag Nr. 13 des Synodalen Johannes Diehl (zu Drucksache Nr. 10/22):**

Zu Richtungsbeschluss 1 zum Abschlussbericht des AP 5 Beihilfe und Versorgung möge die Kirchenleitung prüfen, ob und inwiefern eine Aussetzung oder Aufhebung der Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) zugunsten einer Präsenzpflicht möglich ist.

Begründung:

Der Pfarrdienst muss attraktiver gestaltet werden, dies umso mehr, als die Kirchen erhebliche Nachwuchsprobleme haben. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob die Residenzpflicht noch zeitgemäß und nicht durch eine Präsenzpflicht zu ersetzen ist. Hier sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

1. Attraktivität für junge Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Residenzpflicht macht den Pfarrdienst für junge Pfarrerinnen und Pfarrer nur bedingt attraktiv. Hier sind zu nennen: Versteuerung des geldwerten Vorteils, Größe der Pfarrhäuser etc.

2. Eintritt von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand

Während des aktiven Dienstes ist es für viele Pfarrerinnen und Pfarrer nicht einfach, Wohneigentum aufzubauen (vgl. auch 1.), mit Eintritt in den Ruhestand ist aber die Dienstwohnung aufzugeben. Eine Aussetzung oder Aufhebung der Residenzpflicht würde es den Pfarrerinnen und Pfarrern einfacher machen, eigenes Wohneigentum aufzubauen.

3. Verwertung von Pfarrhäusern im Sinne de GBEPG Drs. 08/22

Ferner wird die Verwertung von Pfarrhäusern (Vermietung bzw. Veräußerung) im Sinne des GBEPG Drs. 08/22 durch die Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) erheblich erschwert. Gemeindeleben spielt sich aber in Gemeindehäusern und Kirchen ab. Von daher sind bei der Reduzierung der Baulasten gerade auch Pfarrhäuser in den Blick zu nehmen. Durch die Verwertung von Pfarrhäusern im Sinne einer Vermietung oder Veräußerung könnten Gemeindehäuser der Kategorie B und C den Gemeinden erhalten werden.

4. Erfahrungen im Bereich Lehramt und Schule

Die Erfahrungen im Bereich des Lehramtes haben gezeigt, dass die dortige Aufgabe der Residenzpflicht nicht zu Nachteilen des Schuldienstes geführt hat.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

9. Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 –Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.08.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

der Beratung ekhn2030.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Möglichkeit einer Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht wurde in der jüngeren Vergangenheit bereits geprüft und im Rahmen der Prüfung und Überarbeitung wurden auch (zuletzt zum 1. Januar 2019) die rechtlichen Voraussetzungen für die angeregte Veränderung geschaffen.

Allgemein lässt sich für die EKHN festhalten:

Eine grundsätzliche Aufhebung der Residenz- und Dienstwohnungspflicht für den Gemeindepfarrdienst ist aufgrund der Regelungen im PfdG.EKD nicht möglich. § 38 Abs. 1 PfdG.EKD geht davon aus, dass die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht für die Ausübung des Dienstes unerlässlich ist. Allerdings wurden aktuell viele Möglichkeiten für eine flexible Handhabung und Berücksichtigung von individuellen und kirchengemeindlichen wie gesamtkirchlichen Interessen geschaffen.

So hat die Kirchenleitung beispielsweise in § 4 PfdWVO bereits Befreiungstatbestände von der Dienstwohnungspflicht beschrieben. Auf Antrag der dienstwohnungspflichtigen Person kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Wohnungsgeber in folgenden Fällen von der Dienstwohnungspflicht entbinden, wenn die Präsenzpflicht gewährleistet ist:

- a) in den nächsten achtzehn Monaten erfolgt die Versetzung in den Ruhestand,
- b) neben der dienstwohnungspflichtigen Person unterliegt auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Dienstwohnungspflicht oder
- c) die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für die dienstwohnungspflichtigen Person bedeutet aus gesundheitlichen oder familiären Gründen eine besondere Härte.

Die **Dienstwohnungspflicht** hat in den letzten Jahren zudem weitere Veränderungen erfahren. Letztmals zum 1. Januar 2019 wurde § 3 Abs. 1 PfdWVO dahingehend geändert, dass die Dienstwohnungspflicht im Gemeindepfarrdienst nicht mehr an den Umfang der Pfarrstelle geknüpft ist. Vielmehr wird nun im Rahmen des Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplanes, der auf der Grundlage des Dekanats-Sollstellenplanes erstellt wird, im Dekanat - unter Mitwirkung der Kirchengemeinden und der Kirchenverwaltung (§§ 2 bis 4 PBEG) die Feststellung getroffen, ob die Pfarrstelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

Zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht trägt zudem bei, dass der Kirchenvorstand - in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand - nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung die Dienstwohnungspflicht für Interessenten an der Pfarrstelle aussetzen kann.

Der synodale Antrag führt in seiner Begründung an, dass 1. die Versteuerung des geldwerten Vorteils sowie die Größe der Pfarrhäuser für junge Pfarrerinnen und Pfarrer „nur bedingt attraktiv“ seien, 2. Es für Pfarrpersonen einfacher würde, eigenes Wohneigentum für den Ruhe-

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.08.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

stand zu erwerben, 3. Die Verwertung von Pfarrhäusern aktuell „erheblich erschwert“ wird und 4. Die Aufhebung der Residenzpflicht im Bereich des Lehramtes nicht zu Nachteilen des Schuldienstes geführt habe.

In Ergänzung zu den oben dargelegten allgemeinen Ausführungen dazu im Einzelnen:

Zu 1.: Der zu versteuernde Mietwert wird vom jeweils zuständigen Finanzamt festgelegt. Dabei hat der Bundesgesetzgeber gemäß § 8 Abs. 2 EstG als Anreiz zur Schaffung von Wohnraum durch Arbeitgeber mit Wirkung zum 01.01.2020 einen Bewertungsabschlag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Sachbezuges bei Mitarbeiterwohnungen, d.h. bei Mietwohnungen, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden gegen Entgelt überlässt, eingeführt. Dieser Bewertungsabschlag beträgt 1/3 des ortsüblichen Mietwerts und wirkt wie ein Freibetrag.

Das Wohnen im Gemeindebezirk hat zudem den positiven Effekt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer das Lebensumfeld ihrer Gemeindeglieder kennen. Anknüpfungspunkte für die Sozialraumorientierung der Gemeindeentwicklung entstehen in diesem Rahmen.

Zudem hat eine Dienstwohnung erhebliche praktische Bedeutung für die Mobilität der Pfarrerschaft, da ohne Pfarrhaus oder Dienstwohnung die Besetzung vakanter Stellen häufig wesentlich erschwert und verzögert würde. Durch das Vorhalten einer Dienstwohnung wird eine hohe Flexibilität bezüglich der Stellenwechsel ermöglicht. Gerade in Ballungsräumen mit knappem Wohnraum trägt eine Dienstwohnung zur Besetzbarkeit einer Pfarrstelle bei.

Durch die in der EKHN umgesetzten Veränderungen der PfdWVO können somit vielerlei Interessen berücksichtigt und in einen Ausgleich gebracht werden, indem generelle Ausnahmemöglichkeiten beschrieben und eine deutliche Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht auf den Weg gebracht wurden.

Zu 2: Das Bereitstellen einer Dienstwohnung ermöglicht es, unterschiedlichen Wohnraumbedürfnissen in verschiedenen Lebensphasen Rechnung zu tragen. Zudem können Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Wohnort im Ruhestand frei wählen.

Zu 3: Mit Blick auf die Frage der Verwertung von Pfarrhäusern ist zweierlei zu bedenken: Zum einen wird die perspektivische Stellenplanung im Rahmen des GBEP schon heute berücksichtigt, so dass „überzählige“ Pfarrhäuser einer Verwertung zugeführt werden können. In diesem Prozess werden mit großer Sorgfalt und unter Beteiligung aller Betroffenen Entscheidungen bezüglich der Kategorisierung von Pfarrhäusern getroffen, damit auch in Zukunft sowohl die Attraktivität der Pfarrstelle als auch die Interessen des Nachbarschaftsraumes bezüglich der gewünschten Flexibilität, Besetzbarkeit, Erreichbarkeit der Pfarrperson und des gemeinsamen Lebensumfeldes Rechnung getragen werden kann.

Zu 4: Die Arbeitsorganisation im System „Schule“ hat sich seit der Aufhebung der Residenzpflicht für Lehrerinnen und Lehrer vor einigen Jahrzehnten deutlich zu einer stärkeren Berufsförmigkeit verändert, während vielerorts die Bedeutung des Pfarrhauses nach wie vor über die bloße Wohnstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Familien hinausgeht. In diesem Sinn hat das Pfarrhaus zum einen eine Bedeutung für die öffentliche Anwesenheit der Kirche vor Ort



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.08.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

und zugleich eine bleibende Bedeutung für den Pfarrdienst.

**Fazit:** Neben der Dienstwohnungspflicht (das Wohnen in einem Pfarrhaus) und der Residenzpflicht (das Wohnen in einer Kirchengemeinde oder einem Nachbarschaftsraum) wird die Präsenzpflicht (die zuverlässige Erreichbarkeit) im Gemeindepfarrdienst stärker in den Fokus rücken. Schon heute ist eine deutliche Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht umsetzbar und die vorhandenen Möglichkeiten tragen zur Attraktivität des Pfarrdienstes bei.

**Federführung:** OKRin Antje Hardegen, OKRin Dr. Sabine Winkelmann

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 15.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 11 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 3521-32: Odenwald

<p><b>Antrag des Dekanats Odenwald (Drucksache Nr. 11/22):</b></p> <p>Die Synode des evangelischen Dekanates Odenwald bittet die Landessynode, Evangelische Kita-Arbeit weiterhin als wichtigen Baustein kirchlichen Wirkens in unserer Gesellschaft zu verstehen, das ideelle, personelle und finanzielle Engagement für diesen Arbeitsbereich nicht weiter zu reduzieren und das „Erfolgsmodell GÜT“ weiter zu fördern.</p>
<p><b>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</b></p> <p>11. Der Antrag des Dekanats Odenwald auf weitere Förderung der GÜT (Drs. 11/22) wird von der Synode zur Kenntnis genommen und als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen.</p>
<p><b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</b></p> <p>Die Kirchenleitung dankt dem Dekanat Odenwald für die positive Rückmeldung zu den evangelischen Kindertagesstätten und den gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GÜT). Die Kindertagesstätten der EKHN hat für die Vernetzung der Gemeinden in den Sozialräumen eine große Bedeutung, da sie einen Ort darstellen, an dem sich Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten und -räumen zusammenkommen und miteinander und Kontakt mit der evangelischen Kirche haben. Dies stellt einen unschätzbaren Vorteil für Kirchengemeinden dar, als Ansatzpunkt für Vernetzung vor Ort. Anders herum ist die Umgebung, die die Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten darstellen und ermöglichen, im Vergleich zu anderen Trägern von Kindertagesstätten ein absolutes Alleinstellungsmerkmal kirchlicher Kindertagesstätten.</p> <p>Daher unterstützt die Kirchenleitung die Kindertagesstättenarbeit in der EKHN weiterhin. Diese Unterstützung umfasst ehrenamtliches Engagement, politische Vertretung, wie auch die finanzielle Unterstützung. Die Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit wird im Zuge des ekhn2030 Prozesses neu bewertet werden und wird nach der aktuell geltenden Beschlusslage, zukünftig reduziert werden. Perspektivisch wird von einer dynamischen Finanzierungsbeteiligung an den Kita-Betriebskosten abgesehen, um den gesamtkirchlichen Haushalt zu entlasten. Einschnitte bei der personellen Ausstattung in den Kitas sind nicht vorgesehen. Für die personelle Ausstattung der Geschäftsstellen GÜT werden aktuell differenzierte Bemessungssysteme geprüft, die insgesamt zu einer ausgeglicheneren und in der Gesamtsicht verbesserten Situation der GÜTs führen sollen.</p> <p><b>Federführung:</b> Sabine Herrenbrück, Fachbereich Kindertagesstätten</p>

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 07.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 12 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 3570-23 / 3570-21 (Knö/YP)

### **Antrag des Dekanats Bergstraße**

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in Lampertheim bei 71 anwesenden von 105 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Seeheim-Malchen ist wegen der Aussetzung der Arbeit des Betroffenenbeirats der EKD sehr beunruhigt und spricht sich für die Einsetzung einer externen Wahrheitskommission aus. Die Synode des Dekanats Bergstraße schließt sich diesem Antrag an und bittet die Synode der EKHN, dass diese sich bei der EKD für die Einsetzung einer externen Wahrheitskommission ausspricht.“

### **Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Bergstraße auf Einsetzung einer externen Wahrheitskommission auf Ebene der EKHN (Drs. 12/22) wird von der Synode zur Kenntnis genommen und als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen.

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zurzeit gibt es auf Bundesebene Diskussionen zu gesetzlichen Regelungen für institutionelle Aufarbeitung. Dabei findet auch der Begriff der sog. Wahrheitskommission Erwähnung. Allerdings ist noch unklar, ob dieser verwendet und wie dieser ggf. gefüllt werden soll. Die EKHN hat sich bisher immer für externe Regelungen und Institutionen zur Aufarbeitung ausgesprochen.

Daneben hat sie an den Strukturen zur Aufarbeitung in der EKD mitgearbeitet. Mittlerweile ist auf Ebene der EKD die Neuausrichtung der Betroffenenpartizipation entwickelt und die Arbeit ist aufgenommen. Der bisherige Beauftragtenrat der EKD geht in dem neuen Beteiligungsforum auf. Die Mitglieder auf Seiten der Betroffenen sind teilweise deckungsgleich mit dem bisherigen Betroffenenbeirat (darunter Herr Pfr. Schwarz, der in der EKHN einen Dienstauftrag zur Beratung der Kirchenleitung und Entwicklung einer Betroffenenpartizipation in der EKHN hat).

Ziel des neuen Beteiligungsmodells ist die Sicherstellung einer systematischen Mitwirkung von Betroffenen an Entscheidungen und Maßnahmen zum Schutz vor und zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt. Dazu soll eine strukturierte Kommunikation zwischen Betroffenen und den kirchlichen Beauftragten unter Einbindung der Fachebene sichergestellt werden. Der Prozess wird von einem Team externer Personen begleitet und unterstützt. Die Öffentlichkeit wurde zur Neuausrichtung gemeinsam Ende Juni informiert.

Die Arbeit der Aufarbeitung soll außerdem durch sogenannte Regionale Aufarbeitungskommissionen (für die EKHN gemeinsam mit der EKKW und der Diakonie Hessen) ergänzt werden. Hierfür ist

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 07.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 12 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>	Az.: 3570-23 / 3570-21 (Knö/YP)

eine Vereinbarung mit der UBSKM und der EKD zurzeit in Arbeit. Die Besetzung soll durch die Länder erfolgen.

Die Kirchenleitung hat für die EKHN eine Anerkennungskommission berufen. Sie hat die Aufgabe, in Ergänzung zu den bisherigen Unterstützungsleistungen in nicht mehr justiziablen Fällen sexualisierter Gewalt Anerkennungsleistungen zuzuerkennen. Die Anerkennungskommission ist mit externen Expert\*innen besetzt und arbeitet weisungsfrei.

Organisatorisch werden alle Stellen in der Verwaltung und den Zentren, die an der Aufarbeitung beteiligt sind, in einer Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt zusammengefasst. Sie ist als Stabstelle beim Kirchenpräsidenten angebunden.

**Federführung:** OKRin Dr. Petra Knötzele

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.10.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1520-1 (Leh)

**Entschließungsantrag zu Tagesordnungspunkt 8 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (Beschlussfassung über die Geschäftsordnung):**

Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist den folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung und (durch Beschluss des KSV) an den Ausschuss Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) und den Rechtsausschuss: Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenordnung bestimmt in Artikel 33, welche Personen der Kirchensynode mit Stimmrecht angehören. Dies sind ausschließlich die von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindeglieder und Pfarrern und Pfarrerinnen sowie die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitglieder. In Artikel 34 der Kirchenordnung ist geregelt, wie viele Mitglieder berufen werden können und welche Personen zu den berufenen Mitgliedern gehören müssen; Jugenddelegierte zählen bisher nicht dazu. Danach können junge Menschen zwar von den Dekanatssynoden in die Kirchensynode gewählt oder von der Kirchenleitung berufen werden; die Jugenddelegierten, die gemäß § 40 der Geschäftsordnung der Kirchensynode auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt werden, können jedoch kein Stimmrecht erhalten, weil sie keine Mitglieder der Kirchensynode gemäß den Artikeln 33 und 34 der Kirchenordnung sind. Es ist daher eine Änderung der Kirchenordnung erforderlich, wenn den Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode eingeräumt werden soll.

Artikel 33 Absatz 1 der Kirchenordnung könnte so ergänzt werden, dass der Kirchensynode neben den gewählten und berufenen Mitgliedern auch Jugendsynodale als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dies würde allerdings eine zusätzliche Regelung zur Bestimmung der Jugendsynodalen erforderlich machen. Einfacher wäre es, die Jugenddelegierten bei den zu berufenen Mitgliedern der Kirchensynode aufzuführen und Artikel 34 der Kirchenordnung um folgenden Absatz zu erweitern: „Fünf Mitglieder der Kirchensynode werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau berufen.“ Die Berufungen der Jugendsynodalen würden dann gemäß Artikel 33 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenordnung von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand erfolgen. Damit sich die Zahl der weiteren Berufungen dadurch nicht reduziert, wäre in Artikel 34 Absatz 3 zu ergänzen, dass die fünf berufenen Jugendsynodalen nicht auf die Gesamtzahl der zu berufenen Mitglieder angerechnet werden.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 19.10.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 5 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1520-1 (Leh)

Nach entsprechender Änderung der Kirchenordnung könnte Abschnitt VII der Geschäftsordnung der Kirchensynode aufgehoben werden.

**Federführung:** OKR Lehmann

**Stellungnahme des Rechtsausschusses:**

Wenn von der EJHN vorgeschlagene Personen („Jugenddelegierte“) in die Synode mit Stimmrecht berufen werden sollen (durch KL oder KSV?), müssten (mindestens) die Geschäftsordnung der Kirchensynode und Art. 33 der Kirchenordnung geändert werden, weil die Zusammensetzung der Kirchensynode in der Kirchenordnung abschließend geregelt ist. Als alternative Möglichkeit, um eine „Verjüngung“ der Synode zu erreichen, könnte die Kirchensynodalwahlordnung angepasst und eine Quote für jüngere Menschen festgelegt werden.



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 12.10.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 14 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1424-W-5.5 (Knö)

**Antrag des Dekanats Worms-Wonnegau (Drucksache Nr. DA 25/22):**

Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, ob die Gewährung einer Tätigkeitszulage nach § 28 Abs. 1a KDO oder eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GüT möglich und angezeigt ist.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Worms-Wonnegau: Eingruppierung nach KDO für GüT-Geschäftsführungen (Drs. DA 25/22) an die Kirchenleitung sowie den Verwaltungsausschuss.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Eingruppierung auch der GüT-Geschäftsführungen erfolgt gemäß § 28 KDO entsprechend der übertragenen Tätigkeit. Hierfür steht eine entsprechende Stellenbeschreibung zur Verfügung. Die vergleichende Betrachtung (in der EKHN und extern) hat zum Ergebnis, dass die Eingruppierung angemessen ist. In regelmäßigen Abständen werden Stellenbeschreibungen überprüft und ggf. angepasst. Zurzeit wird mit dem Fachbereich Kindertagesstätten geprüft, ob im Einzelfall die Möglichkeit einer Tätigkeitszulage gegeben ist, wenn besonders viele Gruppen verwaltet oder über ein herausgehobenes Budget verfügt wird.

**Federführung:** Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

**Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:**

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Bericht der Kirchenleitung zu und begrüßt nachdrücklich die Option, in begründeten Einzelfällen eine Tätigkeitszulage zu gewähren.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 20.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 3565 – 2/ Freizeitheim UHU

**Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. DA 26/22):**

Wir beantragen die finanzielle Unterstützung des Landheim-Arbeitskreises der Ev. Jugend zur Unterhaltung der Freizeiteinrichtung „Uhu“ in Langenhain-Ziegenberg und vergleichbarer Häuser für die Ev. Jugend aus dem Erlös des Verkaufs der Jugendburg Hohensolms wiederaufzunehmen, damit noch bestehende Häuser gefördert und ihre Existenz nachhaltig gesichert wird.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Wetterau: Förderung kirchlicher Freizeiteinrichtungen (Drs. DA 26/22) an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) (federführend), den Bauausschuss und den Finanzausschuss.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

1. Die Freizeiteinrichtung „Uhu“ wird regelmäßig aus Einrichtungen der EKHN gefördert. Sie erhält
  - a) Jährliche Förderung in Höhe von 7.102 EUR
    - Dekanat Wetterau (Träger) 4.320 EUR
    - Gesamtkirche (Zentrum Bildung, FB Kinder u. Jugend): 2.782 EUR
  - b) Erträge aus EKHN aus Freizeiten, Spenden, Kollekten, z.B. in 2021: 1.710 EUR  
*Angaben ohne ERV Frankfurt und Offenbach und den ihn angeschlossenen Körperschaften*
2. Die Elfte Kirchensynode fasste auf ihrer 3. Tagung im Mai 2011 den folgenden Beschluss: (vgl. Amtsblatt Nr.9, 2011, S. 242)  
*„6. Der Bericht über die Freizeit- und Bildungsstätten in Trägerschaften von Dekanaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Vereinen (Drs. 18/11) wird zur Kenntnis genommen. Die Synode beschließt:  
1. In den Selbstversorgerhäusern wird der Zuschuss ab dem Jahr 2014 eingestellt. ...“*
3. Die Zwölfte Kirchensynode beschloss auf ihrer 13. Tagung, dass „der Verkaufserlös der Jugendburg Hohensolms in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt wird, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt“. Der Verkauf der Evangelischen Jugendburg Hohensolms ist im Ersten Quartal 2023 geplant. Der Eigentumsübertrag und die Zahlung des Kaufpreises wird Zug um Zug stattfinden.

Vor dem Hintergrund dieser synodalen Beschlusslage sieht die Kirchenleitung derzeit keine Möglichkeit, einzelne Selbstversorgerhäuser zu fördern. Über die Verwendung des in die



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 20.09.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 3565 – 2/ Freizeitheim UHU

„Jugendburg-Rücklage“ fließenden Verkaufserlöses der Jugendburg Hohensolms kann vor Realisierung des Verkaufs synodal nicht beraten werden.

**Federführung:** Oberkirchenrätin Almut Schönthal, Annette Frenz

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.10.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 16 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-2.3

**Antrag des Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. DA 28/22):**

Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat, wie wir alle und in besonderer Weise die Pilotregionen leidvoll erfahren mussten, extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel, einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Ev. Dekanats Wiesbaden bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, Ltd. OKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführung der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“ werden würde. „Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen sollen dann in der Linienstruktur organisiert werden“ (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33).

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage nicht für zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur nicht für praktikabel.

Wir bitten deshalb die Kirchensynode der EKHN dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und technischer Unterstützung/Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Antrag Dekanat Wiesbaden: Doppik (Drs. DA 28/22) an die Kirchenleitung sowie den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel).

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Beendigung des Doppik-Projekts im Sinne der Aufhebung der bisherigen Projektstruktur bedeutet nicht, dass aus Sicht der Kirchenleitung kein Klärungsbedarf mehr besteht und in allen Verwaltungsbereichen bereits ein Normalbetrieb erreicht ist. Insbesondere in der Aufholung der offenen Jahresabschlüsse besteht dringender Handlungsbedarf.

Umso mehr sind jedoch die im Frühjahr 2022 vorgenommenen organisatorischen Weichenstellungen situationsgerecht.

Die weitere Handhabung der Doppik-Umstellung mit verteilten Zuständigkeiten auf die „Linienstruktur“ der bestehenden Organisationsbereiche zu verlagern, ist daher aus den folgenden Gründen sinnvoll:

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.10.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 16 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-2.3

- a) Die Voraussetzungen zur Erstellung der Jahresabschlüsse im Sinne der notwendigen Grundlagen sind projektseitig geschaffen. Die benötigten Fachkonzepte liegen vor. Zugleich wurde den Regionalverwaltungen in Form einer Richtlinie zur Vereinfachung der Erstellung der Jahresabschlüsse zahlreiche Möglichkeiten zur Abweichung von der Regelerstellung eröffnet, die die Standards und damit den Aufwand für länger zurückliegende Jahresabschlüsse deutlich absenken. Zusätzlich ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt der EKHN eine Gesetzesvorlage an die Kirchensynode vorgesehen, mit der weitere, über die in der Kirchlichen Haushaltsordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen hinausgehende Erleichterungen vorgeschlagen werden.
- b) Im letzten Jahr konnte erstmals seit Beginn des Doppik-Projekts im Jahr 2015 wieder gemeinsam mit allen Regionalverwaltungen eine Stellenbemessung auf Grundlage der veränderten Arbeitsprozesse durchgeführt werden. In das Ergebnis sind daher alle seither entstandenen Aufwandsveränderungen eingeflossen. Der ermittelte Stellenbedarf beruht damit nicht mehr auf pauschal definierten (Projekt-)Ressourcen, sondern entspricht den aktuell in den Regionalverwaltungen bestehenden organisatorischen und softwaretechnischen Rahmenbedingungen. Mit einer entsprechenden Bereitstellung sind alle Regionalverwaltungen in die Lage versetzt, auch die Erstellung der Jahresabschlüsse zügig abzuschließen. Die dazu erforderliche Ausweitung des Regionalverwaltungsbudgets liegt der Kirchensynode mit dem Haushalt 2023 zur Entscheidung vor.
- c) Die Fortentwicklung des kirchlichen Rechnungswesens wandelt sich mit der Umstellung aller Verwaltungsregionen nun von einer Projekt- zur Daueraufgabe. Dies gilt sowohl für die kontinuierliche Anpassung der Software an die jeweils bestehenden Anforderungen. Gerade auch im Sinne von Standardisierung und Vereinfachung. Ebenso wie für die buchhalterische Abbildung sich verändernder oder neuer Sachverhalte. Die Erreichung eines „Normalbetriebs“ im Rechnungswesen wird daher immer nur ein zeitpunktbezogener Zustand sein, der weiterhin kontinuierlichem Wandel unterliegt. Eine Daueraufgabe sollte daher auch einer dauerhaften Organisationsstruktur ohne zeitliche Begrenzung übertragen sein. Zumal die beteiligten Organisationsbereiche bereits den größten Teil der Projektbeteiligten gestellt haben und daher über die notwendige Erfahrung verfügen.

**Federführung:** Oberkirchenrat Timo Keller

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.10.2022
<b>hier: Beschluss Nr. 16 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b>	Az.: 1521-2.3

**Stellungnahme des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung:**

Der AKG hält fest, dass in der Fläche der EKHN in aller Regel für die Kirchengemeinden noch lange nicht von Normalbetrieb die Rede sein kann. Der Wunsch aus dem Dekanat Wiesbaden nach zusätzlicher Unterstützung im Wesentlichen zur Handhabung der doppelten Alltagsarbeit ist nachvollziehbar und das Problem wird überall in der EKHN erkennbar (siehe auch Drs. 64/22 aus dem Dekanat Mainz). Zugleich aber fragen wir: Wie ist es intern und extern zu rechtfertigen, dass in den Sollstellenplänen der Regionalverwaltungen für 2023 29,895 zusätzliche Verwaltungsstellen geschaffen werden angesichts von ekhn2030 und den damit verbundenen massiven Einsparungen von Personal und Gebäuden auf allen Ebenen unserer Kirche.